

Richtlinie für die überbetriebliche Umschulung zum Medizinischen Fachangestellten¹ im Freistaat Thüringen vom 1. August 2017

Auf Grundlage des § 59 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23. Mai 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat der Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer Thüringen folgende Richtlinie für die überbetriebliche Umschulung zum Medizinischen Fachangestellten im Freistaat Thüringen beschlossen:

§ 1 Eignung der Umschulungsmaßnahme

- I. Die Zustimmung zur Umschulungsmaßnahme ist unter Beifügung der notwendigen Nachweise mindestens vier Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landesärztekammer Thüringen zu beantragen.
- II. Der Antrag muss insbesondere die Anschrift der Umschulungsstätte, Beginn und Ende der Umschulungsmaßnahme sowie folgende Unterlagen enthalten:

1. Lehrgangskonzept

Das Lehrgangskonzept muss eine detaillierte Stoffgliederung der Bildungsinhalte auf Grundlage der Ausbildungsverordnung für medizinische Fachangestellte, dem Ausbildungsrahmenplan und der Thüringer Handreichung für den Ausbildungsberuf „Medizinischer Fachangestellter“ für die Berufsschulen sowie die Zeiten berufspraktischer Ausbildung und Angaben zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulung enthalten.

2. Dozentenverzeichnis und Stoffplanübersicht

Das Dozentenverzeichnis muss Angaben zu Namen, Geburtsdatum und Qualifikationen der Dozenten und Ersatzdozenten enthalten. Die Qualifikationen sind in amtlich beglaubigter Form nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Werdegang in Form eines aktuellen und unterschriebenen Lebenslaufs einzureichen.

Die zuständige Stelle kann bei erneutem Einsatz eines Dozenten von der erneuten Vorlage dieser Unterlagen absehen. Zudem ist eine Stoffplanübersicht einzureichen, aus der sowohl die Ausbildungsfächer als auch die hierfür jeweils eingesetzten Dozenten und die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl hervorgeht. Hierfür ist das beigegefügte Formular zu verwenden. Um als Dozent in dem entsprechenden Lernfeld zugelassen zu werden, soll mindestens eine der nachstehenden Qualifikationen nachgewiesen werden:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

- a) Medizinische Fächer:
 - Ärzte
 - Medizinpädagogen (Diplom oder vergleichbarer Abschluss)
 - Notfallsanitäter²

- b) Abrechnung:
 - Ärzte
 - Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer mit mindestens zweijähriger, aktueller Berufserfahrung

- c) Recht:
 - Juristen, Wirtschaftsjuristen
 - Pädagogen mit entsprechender Ausbildung

- d) Praxisverwaltung:
 - Ärzte
 - Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer mit mindestens zweijähriger, aktueller Berufserfahrung
 - Medizinpädagogen (Diplom oder vergleichbarer Abschluss)

- e) Deutsch, Sozialkunde und Textverarbeitung
 - Pädagogen mit entsprechender Ausbildung
 - Dozenten mit EDV- Kenntnissen für das Fach Textverarbeitung

3. Terminplan

Der Terminplan muss die zeitliche Lage von theoretischem und praktischem Teil enthalten.

§ 2 Dauer und Gliederung der Umschulungsmaßnahme

Die Umschulung muss mindestens 24 Monate dauern; diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

§ 3 Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss so beschaffen sein, dass die in der Ausbildungsordnung festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können.

Hinsichtlich der Eignung des Praktikumsbetriebes gilt die „Richtlinie zur Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 27 BBiG“.

Die Umschulungsstätte für die theoretische Ausbildung muss insbesondere mit den notwendigen technischen Geräten und Hilfsmitteln ausgestattet sein, die sich auf einem angemessenen technischen Stand befinden. Jedem Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme muss ein technisch zeitgemäßer PC-Arbeitsplatz samt ausreichenden Peripheriegeräten zur Verfügung stehen. Zur Überprüfung der

² Eine Zulassung kann lediglich für das Lernfeld 5.3 erfolgen.

Umschulungsstätte erfolgt eine Begehung durch einen Mitarbeiter der Landesärztekammer Thüringen.

§ 4 Umschulungsverträge

Der Umschulende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages, diesen bei der Landesärztekammer Thüringen zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis vorzulegen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Zudem ist der Landesärztekammer Thüringen vor Beginn der Umschulungsmaßnahme eine Klassenliste vom Bildungsträger einzureichen.

§ 5 Inhalt der Verträge

Die §§ 10 bis 14, 16 und 20 bis 22 BBiG gelten sinngemäß.

§ 6 Prüfungsverfahren

Die Prüfungsverfahren für die Zwischen- und Abschlussprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte“ der Landesärztekammer Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Gebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Umschulungsmaßnahme, die Vertragseintragung und die Prüfungszulassung erhebt die Landesärztekammer Thüringen eine Gebühr gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Ärzteblatt Thüringen in Kraft.

Jena, den 1. August 2017

Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin